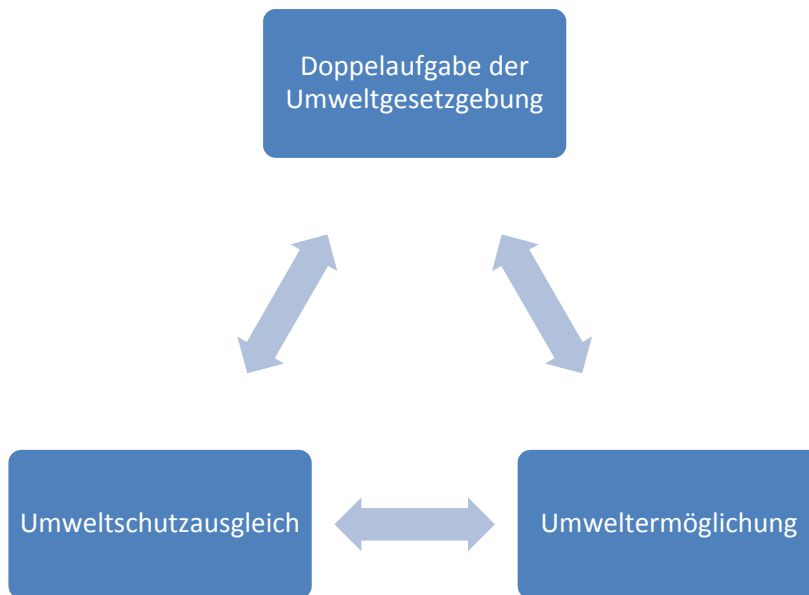


2. Begriff des Umweltrechts

Zum Umweltrecht gehören dementsprechend sämtliche staatliche Normen, die das Ziel verfolgen, dem Schutz der ökologischen Umwelt zu dienen. Hierunter fällt unter anderem das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, das Bodenschutzrecht, das Gefahrstoffrecht, das Gewässerschutzrecht, das Klimaschutzrecht, das Abfallrecht sowie das Immissionsschutz- und Strahlenschutzrecht.

Umstritten ist, ob auch solche Vorschriften dem Umweltrecht zugerechnet werden können, deren Zielsetzungen nicht oder zumindest nicht überwiegend umweltschützenden Charakter haben, die aber dennoch für den Umweltschutz von erheblicher Relevanz sind. Hierzu zählt z.B. das Berg-, Energie- und Verkehrsrecht, das Raumordnungs- und Baurecht, das Katastrophenrecht sowie das technische Sicherheitsrecht. Teilweise wird vertreten, dass diese Regelungsmaterien nicht unter den Begriff des Umweltrechts zu fassen sind. Allerdings verkennt diese Ansicht, dass sich die Zielsetzungen in den jeweiligen Rechtsgebieten ändern können. So sind nicht wenige Gesetze, die ursprünglich nicht dem Umweltschutz gewidmet waren, mittlerweile überwiegend ökologisch geprägt. Als Beispiel lässt sich das Energierecht aufführen, das heute in einem großen Teil Umweltenergierecht ausmacht. Daher sprechen die besseren Argumente dafür, auf die Relevanz der Regelungsmaterie für den Umweltschutz und nicht auf die primäre Zielsetzung des Gesetzgebers abzustellen. Somit sind zumindest die umweltschutzorientierten Regelungen der oben genannten Rechtsgebiete dem Umweltrecht zuzuordnen.

Die Umweltgesetzgebung hat eine Doppelaufgabe, zum einen soll sie den Umweltschutz ermöglichen (Umweltermöglichung) zum anderen soll sie einen Umweltschutzausgleich herbeiführen.



Regelungen bzgl. des Umweltrechts existieren im Öffentlichem Recht, im Strafrecht (z.B. §§ 324 ff. StGB) und im Privatrecht (z.B. § 906 BGB).

Innerhalb des Öffentlichen Rechts wird zwischen allgemeinem und besonderem Umweltrecht unterschieden:

Allgemeines Umweltrecht stellt ein Instrumentarium dar, das nicht auf bestimmte Umweltgüter beschränkt ist, z.B. UIG (Umweltinformationsgesetz).

Besonderes Umweltrecht hingegen verfolgt innerhalb voneinander getrennter Sachgebiete Umweltschutzziele, z.B. BImSchG, AtomG, BNatSchG, WHG, REACH.

Die Normen des Umweltrechts sind des Weiteren wie folgt abzugrenzen:

Umweltrecht im weiteren Sinne sind solche Normen, die einen rechtlichen Rahmen für eine konkrete Umweltgesetzgebung formen. Dazu zählen Umweltverfassungsrecht, Umweltverwaltungsrecht, Umweltprozessrecht, Europäisches Umweltrecht, Internationales Umweltrecht.

Umweltrecht im engeren Sinne beinhaltet die Gesetze, die eine spezifisch umweltschützende Aufgabe wahrnehmen. Darunter fallen insb. allgemeines und besonderes Umweltrecht.